

Landessatzung Bündnis Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.02.2023

A. Allgemeines	1
§ 1 Name, Sitz und Aufgabe	1
B. Gliederungen	2
§ 2 Gliederungen des Landesverbandes	2
§ 3 Bezirksverbände	2
§ 4 Kreisverbände	4
C. Organe	5
§ 5 Landesparteiorgane	5
§ 6 Landesparteitag	5
§ 7 Zuständigkeit des Landesparteitages	6
§ 8 Zuständigkeit des Landesvorstandes	7
§ 9 Beiträge	8
§ 10 Wahlgrundsätze	9
§ 11 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl	9
§ 12 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern in den Wahlkreisen für die Landtagswahl	9
§ 13 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern für die Landesliste zur Bundestags- und Europawahl	10
§ 14 Vorschlagsliste	10
D. Sonstiges	10
§ 15 Schulungen	10
§ 16 Landesfachausschüsse	11
§ 17 Landesprogrammkommission	11
§ 18 Satzungsänderungen / Salvatorische Klausel	11
§ 19 Inkrafttreten	12

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

Der Landesverband wird unter dem Namen Bündnis Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen (Bündnis Deutschland LV NRW) geführt. Die Mitglieder dieses Landesverbandes haben sich zur Aufgabe gemacht das öffentliche Leben des deutschen Volkes und unseres Vaterlandes demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschlands Bürger zukunftsichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereiche erhalten und in Sicherheit leben können.

Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf und das Tätigkeitsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

B. Gliederungen

§2 Gliederungen des Landesverbandes

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen gliedert sich in:

1. Landesverband
2. Bezirksverbände
3. Kreisverbände
4. Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
5. Ortsverbände

§ 3 Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände entsprechen den Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bezirksverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden zu fördern,
2. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
3. die Vorschlagslisten in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand des Landesverbands NRW gem. § 14 zu erstellen.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Organe:

1. den Bezirksparteitag
2. den Bezirksvorstand.

3.1 Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Organ des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag wird entweder als Mitglieder- oder Delegiertenparteitag abgehalten. Der Landesvorsitzende und der Generalsekretär sind an Bezirksparteitagen teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht. Der Bezirksparteitag ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände die Einberufung verlangt. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

- a) von mindestens einem Drittel der Kreisverbände,
- b) durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
- c) wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

3.2 Der Bezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichts des Bezirksvorstands sowie dessen Entlastung,
- c) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

3.3. Der Bezirksparteitag besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstands und den Delegierten bzw. Mitgliedern der Kreisverbände. Bezirksvorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie im Falle einer Delegiertenversammlung auch Delegierte ihres Kreisverbandes sind.

3.4 Der Bezirksvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern, die jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden,

c) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes, darunter mindestens einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

d) Die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen und die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

3.5 Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:

a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages,

b) die Förderung der Kreisverbände,

c) die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen,

d) die Behandlung dringlicher politischer Themen,

e) die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes,

f) die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene,

g) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen. Dazu zählen auch die satzungsgemäßen Aufgaben und die Unterstützung bei Wahlen zu öffentlichen Ämtern.

§ 4 Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Kreisverbände sollen erstmals gegründet werden, wenn ein Kreisverband mindestens 15 Mitglieder vorweisen kann.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können bei der Gründung von Kreisverbänden derart vorgenommen werden, dass der Tätigkeitsbereich eines Kreisverband über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erweitert werden kann. Ein Kreisverband, der entsprechend Abs. 2 Satz 1 über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus gegründet wurde, kann, in Absprache mit dem Landesvorstand, geteilt werden, wenn ein eigenständiger Kreisverband mit mindestens 15 Mitglieder gegeben ist.

C. Organe

§ 5 Landesparteiorgane

Die Landesparteiorgane sind:

1. Der Landesparteitag,
2. Der Landesvorstand,
3. Die Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK).

§ 6 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Solange der Landesverband weniger als 500 Mitglieder hat, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn der Landesvorstand beschließt etwas anderes.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes, die keine Delegierten sind, sind kraft Satzung Mitglieder des Delegiertenparteitages ohne Stimmrecht.

(4) Dem Landesparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:

Bis zu 300 Delegierte aus allen Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Landesparteitag vorliegt.

Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(5) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

(6) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn 1/3 der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist zum Landesparteitag beträgt zwei Wochen. Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten.

(7) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird

1. von mindestens zehn Kreisverbänden,
2. von mindestens drei Bezirksverbänden,
3. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
4. wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 7 Zuständigkeit des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan des Landesverbandes über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbandes sowie über das Parteiprogramm des Landesverbandes NRW. Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung des Bündnisses Deutschland auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand. Als Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. ein Vorsitzender,
2. bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
3. ein Schatzmeister sowie ein stellvertretender Schatzmeister,
4. ein Schriftführer,
5. bis zu drei Beisitzer.

(3) Der Landesverband hat das Recht, auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Generalsekretär zu benennen und auf dem nächsten Landesparteitag zu bestätigen.

(4) Der Landesparteitag wählt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung des Bundesverbandes.

(5) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktion des Bündnisses Deutschland im Landtag entgegen.

(6) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung und ihre Änderungen sowie aller Nebenordnungen dieser Satzung.

(7) Der Landesparteitag wählt drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes.

(8) Entscheidungen des Landesparteitages über die Auflösung des Landesverbands oder über die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§8 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes, der Untergliederungen und insbesondere deren Satzungs genehmigungen.

(2) Der Landesvorstand erstellt die Vorschlagsliste gem. § 14.

(3) Der Landesvorstand fördert die Bezirksverbände und Kreisverbände. Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) seines Landesverbandes vor und nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(4) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie die Unterstützung des Bundesverbandes bei der Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten darf, wer nicht dem Bündnis Deutschland angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Fachausschüsse eine Geschäftsordnung. Diese Fachausschüsse legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

(6) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Bündnis Deutschland Landesverbandes NRW.

(7) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesschatzmeister zuständig.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand erstellt einen Haushaltsplan zum Zwecke der mittelfristigen Finanzplanung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Zur Durchführung von Wahlen kann der Landesverband ein Darlehen beim Bundesverband aufnehmen.

(9) Der Finanzbericht des Landesverbandes wird einschließlich gesetzlicher Rechenschaftsberichte vom Landesschatzmeister jährlich auf dem Landesparteitag dargelegt.

(10) Der Landesvorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Der Landesvorstand vergibt innerhalb des Vorstands die Aufgabe des Mitgliederbeauftragten selbst an einen der Mitglieder des Landesvorstands.

§ 9 Beiträge

(1) Über die Verteilung aller Einnahmen des Landesverbandes nach § 6 Abs. 2 BFO beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 BFO geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

(3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger können die Bezirks- und Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

§ 10 Wahlgrundsätze

(1) Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten für öffentliche Wahlämter sind geheim. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.

§ 11 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen (Wahlkreisversammlung) werden vom Kreisvorstand durchgeführt.

(2) Die Einladungsfrist der Kreisverbände für die Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen beträgt eine Woche. Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes auf bis drei Tage abgekürzt werden.

§ 12 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern in den Wahlkreisen für die Landtagswahl

(1) Die Bewerber der Wahlkreise für die Landtagswahl werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der niedrigstrangige Gebietsverband, der das Gebiet des Stimmkreises vollständig umfasst.

(2) In der Mitgliederversammlung im Wahlkreis können auch Bewerber gewählt werden, die vom Bezirksvorstand in der Vorschlagsliste nach § 14 berücksichtigt werden sollen. Die gewählten Bewerber des Wahlkreises zur Vorschlagsliste sind dem Bezirksvorstand zu nennen.

(3) Die Aufstellungsversammlung ist mit einer Frist von einer Woche in Text- oder Briefform einzuberufen. Die Aufstellungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Das zuvor Gesagte gilt auch für die Wahl der Direktkandidaten in einem Wahlkreis.

§ 13 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern für die Bundestagswahlkreislisten

(1) Die Bewerber zur Bundestags- und Europaliste werden durch eine Versammlung der im Kreisverband stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der niedrigstrangige Gebietsverband, der das Gebiet des Kreisverbands vollständig umfasst. Umfasst ein Wahlkreis mehrere Kreisverbände so ist für die Einladung und Durchführung die nächsthöhere Gliederung zuständig.

(2) Die unmittelbar gewählten Bewerber für die in §14 genannten Listen werden durch Zustimmungswahl (Akzeptanzwahl) gewählt. Die nach (2) gewählten Bewerber zur Vorschlagsliste sind dem Bezirksvorstand unverzüglich zu nennen.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Das zuvor Gesagte gilt auch für die Wahl der Direktkandidaten in einem Wahlkreis.

§14 Vorschlagsliste

Für die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten zu der Landtags- und Bundestagswahl sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat der Landesvorstand die Aufgabe eine Auflistung von Kandidaten zu erarbeiten, die die Vorschläge der Kreisverbände berücksichtigt (Vorschlagsliste). Zu berücksichtigen sind dabei die von den Kreisverbänden gewählten Kandidaten, die für die entsprechende Landesliste zu den öffentlichen Wahlen aufgestellt und gewählt wurden. Die Kreisverbände übermitteln ihre Kandidaten der nächsthöheren Gliederungsebene. Diese übermittelt diese gesammelt dem Landesvorstand. Bei der Auflistung der Liste soll insbesondere auf eine regionale Ausgewogenheit, fachliche Eignung im Sinne der politischen Arbeit und einen soziologischen Ausgleich geachtet werden. Die Vorschläge sollen einvernehmlich unter vorheriger Einbeziehung der Kreisvorsitzenden vom Landesvorstand beschlossen werden. Über die Vorschläge entscheidet die Landeswahlversammlung. Die geplante Kandidatenaufstellung soll der Einladung zur Landeswahlversammlung beiliegen. Für Wahlen zu Landschaftsversammlungen gilt unter Berücksichtigung der regionalen Zugehörigkeit einzelner Kreisverbände entsprechendes.

D. Sonstiges

§ 15 Schulungen

(1) Die Schulung von Mitgliedern, die sich bereit erklären als ständige Versammlungsleiter für verschiedene Versammlungen zur Verfügung zu stehen, wird durch den Landesverband organisiert und durchgeführt. Diese Versammlungsleitergruppe (VLGr) soll regelmäßig geschult werden. Die Gliederungen sind angehalten, Mitglieder der VLGr als Versammlungsleiter zu Veranstaltungen, bei denen ein Versammlungsleiter nötig ist, einzuladen. Einzelheiten dazu regelt der Landesvorstand.

(2) Ebenso ist der Landesvorstand gehalten regelmäßige Schulungen für Funktionspersonal wie Schatzmeister, Rechnungsprüfer sowie Zählkommissionen anzubieten. Der Landesvorstand kann die Aufgabe an die Gliederungen delegieren.

§ 16 Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt. Die Auflösung der Landesfachausschüsse kann der Landesvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist parteiöffentlich zu begründen.

(2) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.

(3) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 17 Landesprogrammkommission

(1) Die Landesprogrammkommission besteht aus einem vom Landesvorstand, einem von der Fraktion im Landtag (sofern vorhanden) und je einem von jedem Bezirksvorstand benannten Mitglied sowie den jeweiligen Sprechern der Landesfachausschüsse. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesfachausschüsse zu koordinieren. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu protokollieren.

(3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen.

§ 18 Satzungsänderungen / Salvatorische Klausel

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung oder eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten unmittelbar nach der Genehmigungsentscheidung des Bundesvorstandes nach § 17 Abs. 6 der Bundessatzung in Kraft, sofern im Änderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.